



Stand Dezember 2012

Fachbereichsordnung (FBO)

1. Fachbereiche

- 1.1 Entsprechend dem Vereinszweck (Satzung § 2.1) bestehen im Verein Fachbereiche oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet.
- 1.2 Die Einrichtung eines neuen Fachbereiches kann von aktiven Mitgliedern unter Vorlage eines Arbeitskonzeptes, der Angabe interessierter Mitglieder und der Benennung einer vorläufigen Fachbereichsleitung beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.
- 1.3 Jeder Fachbereich wird von einem/einer Fachbereichsleiter/in oder seinem/seiner Stellvertreter/in im Rahmen der Vereinssatzung verantwortlich geleitet und im erweiterten Vorstand mit einer Stimme vertreten.

2. Wahl der Fachbereichsleiter/innen und deren Vertreter/innen

- 2.1 Die Fachbereichsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen werden jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern ihres Fachbereiches gemäß § 5.2 der Satzung gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Dezemberhälfte statt. Ab 15. Oktober wird per Aushang in den Ateliers dazu eingeladen.
- 2.2 Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (Satzung § 3.2a) die sich in dem entsprechenden Fachbereich angemeldet haben, sowie die Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr überwiegend in diesem Fachbereich tätig waren.
- 2.4 Der Wahlleiter wird aus den anwesenden Mitgliedern bestimmt.

3. Aufgaben der Fachbereichsleiter/innen

- 3.1 Den Fachbereichsleiter/innen obliegt die personelle, künstlerische und technische Betreuung ihrer Fachbereiche. Im Bezug auf Sicherheit sind sie gegenüber den Mitgliedern ihres Fachbereiches weisungsberechtigt.
- 3.2 Sie sind verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit in den ihnen unterstellten Ateliers oder Werkstätten.
- 3.3 Sie informieren die Mitglieder ihres Fachbereiches über Beschlüsse des Vorstandes und geben Anregungen der Mitglieder an den Vorstand weiter.
- 3.4 Die Fachbereichsleiter/innen und ihre Vertreter/innen beraten mit dem Geschäftsführenden Vorstand über Anschaffungen in ihren Fachbereichen.
- 3.5 Sie sind verpflichtet, dem Geschäftsführenden Vorstand auftretende Schäden, technische Mängel sowie vorhandene Chemikalien, wie z.B. Lösungsmittel oder Ätzlösungen in der Grafik, zu melden.
- 3.6 Eingehende Rechnungen müssen von den Fachbereichsleiter/innen sachlich geprüft, gezeichnet und der Geschäftsführung weitergeleitet werden.

4. Anforderungen an die Fachbereichsleiter/innen

- 4.1 Neben künstlerischer Kreativität sollen die Fachbereichsleiter/innen gutes handwerkliches Können, Materialkenntnisse sowie Kenntnisse über Werkzeug und Maschinen in ihren Fachbereichen vorweisen können.
- 4.2 Die Fachbereichsleiter/innen sind angehalten, sich ständig über ihr Fachgebiet betreffende neue Techniken, Literatur, Vorträge, Ausstellungen usw. zu informieren und diese Informationen an die Mitglieder weiterzugeben.
- 4.3 Die Fachbereichsleiter/innen sind angehalten, die Mitglieder ihres Fachbereiches zur eigenen künstlerischen Aussage anzuregen und durch Seminare, Vorträge, Exkursionen usw. zu fördern.